

19/SN-131/ME von 7

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300049/15 - Hag

Linz, am 3. April 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Ver-
einsgesetz 1951 geändert wird
(Vereinsgesetznovelle 1985);
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

20 1985
Datum: 12. APR. 1985
Verteilt 12. APR. 1985
Dr. Hawac

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300049/15 - Hag

Linz, am 3. April 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Ver-
einsgesetz 1951 geändert wird
(Vereinsgesetznovelle 1985);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 90.745/2-II/15/85 vom 21. Februar 1985

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 21. Februar 1985 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines:

Das Amt der o.ö. Landesregierung bejaht grundsätzlich die
dem Gesetzesvorhaben vorangestellte Zielsetzung, nämlich:
die Vereinsbildung wesentlich zu erleichtern, das Recht der
einzelnen Vereinsmitglieder zu stärken und das Vereinsleben
als solches transparenter zu gestalten. Mit der Novelle soll
u.a. dem Umstand Rechnung getragen werden, daß gewisse Be-
stimmungen, wie die Fristen für die Anzeige der Mitglieder
des Vereinsvorstandes gemäß § 12 Vereinsgesetz, derzeit
praktisch kaum beachtet werden können. Insoferne erfolgt
durch die vorliegende Novelle eine praxisorientierte Anpas-
sung die im Einklang mit der heutigen Auffassung einer
freien Vereinsbetätigung steht und daher grundsätzlich
begrüßt wird.

- 2 -

Ziel aller gesetzlichen und behördlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Vereinsrechtes muß aber die unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Sicherheitspolizei als notwendig erachtete staatliche Kontrolle eines weitgehend zur Privatsphäre gehörigen Lebensbereiches bleiben. Das Ausmaß dieser Kontrolle ist Ausfluß der jeweiligen gesellschaftspolitischen Orientierung, weshalb jegliche Beurteilung der gegenständlichen Novelle vor diesem Hintergrund gesehen werden kann.

Unter dem Aspekt der allgemeinen Sicherheitspolizei besteht an einer bürokratisch aufwendigen Kontrolle des Großteils der Vereine, wie z.B. der Elternvereine, der Sparvereine u.dgl., kein besonderes Interesse. Die bisher obligatorische Überwachung der laufenden Vereinstätigkeit aller Vereine stellt daher einen nicht notwendigen Aufwand dar, weshalb auch begrüßt wird, wenn die Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlungen eingeschränkt werden. Nach h. Auffassung sollte sich der Staat jedoch nicht gänzlich der Möglichkeit zur Überwachung begeben. Es wird insbesondere für notwendig erachtet, daß der Behörde z.B. auf ihr Verlangen die Kenntnis von Vereinsversammlungen und die Teilnahme an ihnen ermöglicht wird.

Durch die Restriktion der Untersagungsgründe und die Beschränkung der Überwachungsmöglichkeit wird unter Umständen auch die Gründung und der Bestand jener Vereine begünstigt, deren tatsächlicher Zweck sich nicht in legalen Tätigkeiten erschöpft. Derartige Vereine, oft als Klubs bezeichnet, dienen des öfteren der geheimen Prostitution oder dem Drogenhandel, und sie agieren häufig im Bereich der sogenannten Vorfelddriminalität. Ihre staatliche Kontrolle sollte daher nicht eingeschränkt sondern ausgebaut werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit und des Legalitätsprinzips wird es als Mangel empfunden, daß weiterhin keine gesetzliche Definition des Vereinsbegriffs geplant ist, obwohl für eine gesetzliche Verankerung die von der Rechtsprechung erarbeiteten Merkmale zur Verfügung stünden. Das Bemühen um mehr "Transparenz" des Vereinslebens sollte nach h. Ansicht auch eine Definition des Vereinsbegriffes miteinschließen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu Z. 2 (§ 3):

Die Anfügung der lit. d) erscheint nach h. Auffassung insofern problematisch, als dadurch zum einen die Bildung von Personenvereinigungen unter Ausschaltung des Vereinsgesetzes geradezu gefördert wird und schließlich der Kontrolle der Behörde entgleiten könnte, zum anderen deshalb, weil nach der Ansicht eines Teiles der Lehre und Rechtsprechung ein Personenzusammenschluß, der die Begriffsmerkmale eines Vereins aufweist, auch dann als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen ist, wenn die Anmeldevorschriften des Vereinsgesetzes außer acht gelassen wurden; siehe insb. Ostheim, Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht, 1967, S. 256 ff; vgl. dazu Fessler-Kölbl, Österreichisches Vereinsrecht, 4. Auflage, 1979, S. 58 ff. Anstelle der Anfügung der neuen lit. d) wird daher angeregt, genau festzulegen, bei Einhaltung welcher Formalvorschriften ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes rechtlich existent wird, d.h. Rechtspersönlichkeit erlangt.

Bezugnehmend auf Fessler-Kölbl, Österreichisches Vereinsrecht, 5. Auflage, S. 15, wonach Gewerkschaften und Brudersladen nach Bergrecht aufgelöst sind, wird weiters angeregt, lit. c) zu streichen.

Zu Z. 3 (§ 4):

a) Allgemeines: § 4 Vereinsgesetz spricht einerseits von der "Bildung" eines Vereines, andererseits davon, daß der Verein "in Wirksamkeit tritt". Diese nicht eindeutigen Formulierungen haben dazu geführt, daß in Lehre und Rechtsprechung keine einheitliche Meinung darüber besteht, ab wann der Verein als rechtsfähig anzusehen ist; vgl. z.B. Fessler-Kölbl, Österreichisches Vereinsrecht, 4. Auflage, 1979, 60 f; Anderwald, Zur Frage der Rechts- und Handlungsfähigkeit eines Vereines, ÖVA 1966, S. 87. Des weiteren scheint auch die Frage nicht endgültig geklärt, ob die Rechtsfähigkeit des Vereins auf den statutenmäßigen Wirkungsbereich eingeschränkt ist (sog. "Ultra-vires-Lehre") oder nicht; sh. dazu insb. Ostheim, Rechtsfähigkeit 111 ff; Bydlinski, JBL 1968, S. 49; Straube, ÖJZ 1978, S. 343. Im Interesse der Rechtssicherheit schiene es daher zweckmäßig, den aufgezeigten Problembereich einer ausdrücklichen Normierung zu unterziehen.

- 4 -

- b) Zu § 4 Abs. 1: Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereins ist, bevor der Verein in Wirksamkeit tritt, von den Proponenten dem Landeshauptmann schriftlich unter Vorlage (nur mehr) eines Statuts anzuzeigen. Nach § 5 des Entwurfs erhält jedermann das Recht auf Einsicht in das beim Landeshauptmann oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde erliegende Statut. Da somit sowohl ein Exemplar des Statuts bei der Sicherheitsdirektion als auch bei der Bezirksverwaltungsbehörde aufliegen müßte, wird angeregt, daß bei der Vereinsanzeige zumindest zwei Exemplare des Statuts einzureichen sind. Um die Zielsetzung, die Bildung eines Vereines auch finanziell zu erleichtern, aufrechtzuerhalten, wird weiters angeregt, daß für die zweite Ausfertigung des Statuts auf die Beilagen-Vergebührung nach Möglichkeit verzichtet wird.

Zu Z. 4 (§ 5):

Analog der Neufassung des § 17 Abs. 1 AVG BGBL. Nr. 199/1982 wird angeregt, im Text klarzustellen, daß sich der Einsichtnehmende "auf seine Kosten" Kopien anfertigen kann.

Zu Z. 5 (§ 6):

Die bisherige Fassung "gesetz- oder rechtswidrig" wurde so interpretiert, daß "gesetzwidrig" einen Verstoß gegen das Vereinsgesetz selbst bedeutete, "rechtswidrig" hingegen einen Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften (vgl. Liehr/Stöberl, Der Verein, 1983, S. 23, unter Zitierung der Rechtsprechung). Durch den Wegfall der "Gesetzwidrigkeit" sollte sich an dieser Auslegung nichts ändern. Es wird angeregt, darauf in den Erläuterungen hinzuweisen.

Zu Z. 9 und 10 (§§ 12 und 13):

Wenn davon ausgegangen wird, daß nach § 4 Abs. 2 lit. f unter anderem die Organe des Vereins aus dem Statut zu entnehmen sein müssen, im weiteren jedoch keine Regelung über die Bezeichnung der einzelnen Vereinsorgane im Vereinsgesetz enthalten ist, erscheint es nach h. Auffassung problematisch, die in der Praxis wohl üblichen Organe "Vorstand" und "Generalversammlung" voranzusetzen und ihnen bestimmte Pflichten zuzuordnen. In diesem Zusammenhang wäre es u.U. denkbar, zu einer Umgehung der im

- 5 -

Gesetz dem Vorstand auferlegten Pflichten dadurch zu kommen, daß anstelle der überwiegend gewählten Bezeichnung "Vorstand" der Begriff "Ausschuß" gebraucht wird. Es wird daher angeregt, anstatt der Bezeichnung "Vorstand" etwa die Bezeichnung "das mit der Geschäftsführung des Vereines betraute Organ" in Betracht zu ziehen.

Nach h. Auffassung bestehen gegen das geplante, jedermann zustehende Recht, in diese Anzeigen Einsicht und davon - auf eigene Kosten (vgl. den Hinweis zu § 5) - Abschrift (Ablichtung) zu nehmen Bedenken. So sehr diese Bestimmung eine logische Ergänzung zur Möglichkeit der Einsichtnahme in das Statut darstellt und vom Standpunkt der Öffentlichkeit begrüßt werden müßte, darf nicht außer acht gelassen werden, daß dies für die Unterbehörden eine beachtliche Mehrarbeit zur Folge haben wird. Dies deshalb, weil einerseits sehr viele Vereine bestehen, andererseits erfahrungsgemäß Namen und Anschriften der Mitglieder der Vereinsvorstände, zumindest jene der Obmänner, einen großen Personenkreis (vor allem Firmen) interessieren. Die Erfüllung dieser Aufgaben anhand der Vereinsakten (in der Vereinskartei sind keine Anschriften vermerkt) erscheint aber auch aus datenschutzrechtlicher Perspektive problematisch.

Zu Z. 11 (§ 14):

Nach dem geänderten § 14 sollen die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes für die vom Verein abgehaltenen Versammlungen mit der Maßgabe gelten, daß die Vereinsmitglieder geladenen Gästen (§ 2 Vereinsgesetz) gleichzusetzen sind. Im Interesse einer freien Vereinsbetätigung wird diese Gesetzesänderung grundsätzlich begrüßt, da die Vorschriften hinsichtlich der Überwachung der Vereinsversammlungen praktisch nie angewendet werden mußten. Nach h. Auffassung sollte jedoch überdacht werden, ob sich der Staat der Möglichkeit, "untersagungs- bzw. auflösungsverdächtige" Vereinsversammlungen auch überwachen zu können, tatsächlich begeben soll. Durch einen Hinweis in den Erläuterungen sollte zumindest außer Streit gestellt werden, daß auch Vereinsversammlungen sowie auf geladene Gäste beschränkte Versammlungen im Sinne des § 2 Vereinsgesetzes untersagt und aufgelöst werden können (vgl. hierzu Fessler, Österreichisches Versammlungsrecht, 2. Auflage, 1981, S. 62).

- 6 -

Zu Z. 24 (§ 28):

Nach dem Wortlaut der vorliegenden Bestimmung würde gegen einen Bescheid, mit dem eine Ermahnung ausgesprochen wurde, der Instanzenzug bis zum Bundesminister für Inneres offenstehen, wogegen dies bei der Verhängung einer Strafe nicht zulässig wäre. Da wegen der Geringfügigkeit der Sache nicht beabsichtigt sein dürfte, bei der bescheidmäßigen Ermahnung den Instanzenzug bis zum Bundesminister für Inneres zu eröffnen, wird angeregt die Formulierung so zu wählen, daß auch diese Entscheidungen lediglich im abgekürzten Instanzenzug bekämpfbar sind.

Zu Z. 25 (§ 29):

Es wird angeregt in den Erläuterungen anzufügen, daß nunmehr abweichend von der bisherigen Rechtslage im Verhältnis zum StGB das Prinzip der Strafkumulierung gilt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

